

## Erbrecht

Auch wenn der typisch österreichische Zahnarzt als selbständiger Erwerbstätiger fungiert und somit ein eigenes Unternehmen betreibt, so gelten im Falle seines Ablebens i.d.R. die Grundlagen des österreichischen Erbrechts. Das hängt vor allem damit zusammen, dass ein Großteil der selbständig erwerbstätigen Zahnärzte auf Basis von Verträgen mit der OÖ Gebietskrankenkasse arbeitet und diese – mit Ausnahme von einer kurzen Übergangszeit – den jeweiligen Einzelvertrag für beendet erklärt, sobald der betreffende Zahnarzt verstorben ist.

Ob die Gebietskrankenkasse für das entsprechende Gebiet einen neuen Vertragszahnarzt bestimmt, bleibt dieser vorbehalten; ob ein neu bestellter Vertragszahnarzt die Ordination des verstorbenen Zahnarztes übernimmt – und gegebenenfalls zu welchem Ablösepreis – obliegt einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Erben und dem Nachfolger.

### Gesetzliche Erbfolge:

Hat ein Zahnarzt – so wie jeder andere Erblasser auch – keine testamentarischen Regelungen getroffen, so greift das gesetzliche Erbrecht: Nach dem Prinzip des österreichischen Erbrechts, soll der Nachlass der Familie, also den Verwandten, vor allem den Kindern und dem Ehegatten des Erblassers, zufallen. Hier gilt das sogenannte „Parentelensystem“; d.h. dass zunächst – in erster Linie – die direkten Nachkommen (Kinder – egal ob ehelich oder unehelich und Kindeskind) zur Erbfolge bestimmt sind, wobei eine Aufteilung nach Köpfen erfolgt. Die Nachkommen von Kindern (Enkelkinder) teilen sich den jeweils auf ihren Vorfahren entfallenden Teil. Sind keine direkten Nachkommen vorhanden, so erben – in zweiter Linie – die Eltern und deren Nachkommen; danach die Großeltern und deren Nachkommen.

Daneben steht natürlich dem Ehegatten (in aufrechter Ehe) stets ein Erbteil zu. Dieser beträgt neben den Erben der ersten Linie ein Drittel des Nachlasses; neben Nachkommen allen anderen (grob gesagt) zwei Drittel. Sind weder Erben aus der ersten Linie, noch Eltern oder Geschwister noch Großeltern vorhanden, so erbt der Ehegatte den ganzen Nachlass.

### Testament:

Möchte der Erblasser aktiv Einfluss auf seine Erbfolge nehmen, so steht ihm hierfür die Möglichkeit eines Testaments zur Verfügung. Darin kann er einzelnen oder mehreren Personen seinen Nachlass oder einzelnen bestimmte Vermögenswerte (Legate) vermachen – auch wenn es sich nicht um Verwandte handelt.

Allerdings ist er in seiner Testierfreiheit insofern eingeschränkt, als das Gesetz vorsieht, dass bestimmte Angehörige nicht zur Gänze übergangen werden können.

Dabei handelt es sich um das Thema des Pflichtteilsrechts:

Das Pflichtteilsrecht sichert – kurz gesagt – gewissen gesetzlichen Erben, das sind die direkten Nachkommen des Erblassers, deren Vorfahren und den Ehegatten, einen gewissen Mindestanteil am Erbe zu.

Solche pflichtteilsberechtigten Personen werden auch „Noterben“ genannt.



Allerdings handelt es sich nicht bei allen gesetzlichen Erben auch um Noterben. Nur Ehegatten und Nachkommen erhalten als Pflichtteil die Hälfte dessen, was ihnen als gesetzliche Erben zustehen würde (siehe oben); Vorfahren erhalten ein Drittel, alle übrigen (Seitenverwandte, wie Geschwister, etc..) haben keinen Pflichtteilsanspruch; diese kann der Erblasser also zur Gänze leer ausgehen lassen.

Allerdings besteht für den Erblasser auch die Möglichkeit, sich bzw. die von ihm testamentarisch bedachten Personen von der Geltendmachung solcher Pflichtteilsrechte (Erbchaftsstreit) zu verschonen, in dem er schon zu Lebzeiten Pflichtteilsverzichtverträge mit den diesbezüglich anspruchsberechtigten Nachkommen abschließt. Darin verzichtet der pflichtteilsberechtigte Noterbe vertraglich (durch Notariatsakt) auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruches gegenüber den/dem vom Erblasser testamentarisch eingesetzten Erben. In der Regel geschieht dies im Zusammenhang mit Zuwendungen, die der Erblasser dem pflichtteilsberechtigten schon zu Lebzeiten zukommen lässt.

Abgesehen davon besteht auch die Möglichkeit, einzelne pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten zu enterben. Dies kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn sich der pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten des Erben gravierender Verstöße gegen diesen schuldig gemacht hat; im gegebenen Fall wäre hier rechtsfreundliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

### Besondere Hinweise für Zahnärzte :

Wie bereits eingangs angeführt, endet mit dem Tod des Zahnarztes i.d.R. auch dessen Kassenvertrag. Damit obliegt die Abwicklung der Ordination und die Lukrierung eines daraus resultierenden finanziellen Ergebnisses letztlich den Erben in Zusammenarbeit mit dem bestellten Gerichtskommissär (Notar). Der Ertrag eines Verkaufes der Ordination fällt in die Erbmasse. Die Höhe dieses Ertrages wird natürlich auch davon abhängen, wie sorgfältig der erblassende Zahnarzt seine Ordination – auch im Hinblick auf die ihn treffende Dokumentationspflicht – geführt hat.

Hier gibt es auch abseits der letztwilligen Verfügung einiges zu bedenken: Als Beispiel sei die spezielle, den Berufsstand des Zahnarztes betreffende, Problematik der Dokumentationspflicht, welche wohl jedem praktisch Tätigen ein Begriff sein sollte, genannt: Wie § 19 Abs. 4 Zahnärztegesetz festlegt, sind die diversen Aufzeichnungen vom Kassenplanstellennachfolger oder, sofern ein solcher nicht gegeben ist, vom Ordinationsnachfolger zu übernehmen und für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren und dürfen diese nur mit Zustimmung der betroffenen Patienten zur Erbringung zahnärztlicher Leistungen verwendet werden. Abs. 6 leg cit sieht zudem vor, dass im Falle des Ablebens des bisherigen Ordinationsstätteninhabers oder des Wohnsitzzahnarztes, sofern nicht Abs. 4 Anwendung findet, sein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes dazu verpflichtet ist, die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer gegen Kostenersatz dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln; dieser unterliegt der dem § 21 leg cit entsprechenden Verschwiegenheitspflicht. Im Falle der automationsunterstützten Führung der Dokumentation ist diese, falls erforderlich, nach entsprechender Sicherung der Daten auf geeigneten Datenträgern zur Einhaltung der Aufbewahrungspflicht, unwiederbringlich zu löschen; dies gilt auch in allen anderen Fällen, in denen die Dokumentation nicht mehr weitergeführt wird.

Besondere Hinweise für Zahnärzte in Gruppenpraxen:

Nach dem nunmehr auch die Zusammenarbeit von Zahnärzten in Gruppenpraxen gem. §§ 26 ff Zahnärztegesetz (ZAG) zulässig ist, ergeben sich auch daraus gewisse Konsequenzen, die erbrechtlich zu berücksichtigen sind.

Hier ist vorzuschicken, dass sich diese Ausführungen nicht mit den im Gesetz vorgesehenen Besonderheiten der Gründung von Gruppenpraxen im Detail auseinandersetzen und dass es offenbar noch kaum derartige Gruppenpraxen gibt; darauf kann gegebenenfalls in einem gesonderten Artikel eingegangen werden. Für unser Thema wichtig ist vor allem, dass solche Gruppenpraxen in der Rechtsform einer OG (Offene Gesellschaft = Personengesellschaft mit persönlicher Haftung jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes) sowie einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt werden können.

Für die OG ergibt sich aus dem Gesetz, dass diese grundsätzlich mit dem Tod eines Gesellschafters, der Zahnarzt sein muss, enden. Dies gilt grundsätzlich nicht für die GmbH, weil hier Gesellschaftanteile frei vererblich sind. Allerdings regeln die einschlägigen Bestimmungen des Zahnärztegesetzes, dass Gesellschafter einer GmbH ebenfalls nur ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Angehöriger eines Zahnärztlichen Berufes ist. Außerdem regelt § 26 Abs. 3 Ziff. 4 des Zahnärztegesetzes, dass „Die Übertragung und Ausübung von übertragenen gesellschaftsrechtlichen unzulässig“ sei. Für den Juristen stellt sich die Frage, inwieweit dann überhaupt die Zulassung solche Gesellschaftsrechtsformen Sinn macht. Offenbar hat hier der Gesetzgeber Regelungen getroffen, über deren Konsequenzen er kaum nachgedacht hat. Das grundsätzliche Problem der Vergesellschaftung von (Zahn)ärzten liegt ja vor allem in der vertragsrechtlichen Gestaltung mit den zuständigen Gebietskrankenkassen. Dafür gibt es aber offenbar nach wie vor keinerlei Lösungsansätze.

Wäre nämlich ein Gesellschaftsanteil frei vererblich, dann läge es in der erbschaftsrechtlichen Regelung des Erblassers (Zahnarztes), wer sein Nachfolger wird.

Dr. Marcus Bumberger

Vertrauenskanzlei der  
Landes Zahnärztekammer  
Oberösterreich

Schnelle, effiziente,  
individuelle und qualitativ  
hochwertige Erledigung

Kompetente  
Rechtsvertretung von  
ZahnärztInnen

ANWALTSSOCIETÄT  
SATTLEGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER  
LINZ WIEN

LINZ

Atikum City Center, Harrachstraße 6, 4020 Linz, Austria  
Tel.: +43 732 65 70 70-0, Fax: +43 732 65 70 70-65  
E-Mail: linz@anwaltssocletaet.at

WIEN

Opemrlng 7, 1010 Wien, Austria  
Tel.: +43 1 58 10 399-0, Fax: +43 1 58 10 399-100  
E-Mail: wien@anwaltssocletaet.at

www.anwaltssocletaet.at

RICHTSANWÄLTE

Dr. Winfried Sattlegger  
Dr. Klaus Dorninger  
Dr. Klaus Steiner  
Dr. Marcus Bumberger  
Mag. Klaus Renner  
Mag. Roland Zimmerhansl  
Dr. Peter Huemer  
Mag. Florian Obermayr  
Dr. Otto Haselauer em.